

There is no moving forward
without looking back.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht 2023

Addiko Bank



Inhaltsverzeichnis

Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex	4
Addikos Verpflichtungserklärung	4
Abweichungen vom Kodex	4
Unternehmensstruktur	5
Hauptversammlung	6
Aufsichtsrat	7
Mitglieder des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2023	7
2023 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder	7
Staatskommissäre zum 31. Dezember 2023	7
Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in anderen börsennotierten Gesellschaften	8
Unabhängigkeitskriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder	8
Unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats	8
Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats	9
Ausschüsse des Aufsichtsrats	10
Selbstevaluierung der Aufsichtsratsmitglieder	12
Vorstand	14
Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG zum Jahresende 2023 inkl. Zuständigkeiten	14
Ausschüsse des Vorstands	15
Angaben zur Arbeitsweise des Vorstands	16
Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften	16
Zum Jahresende 2023 übten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Addiko Mandate in den folgenden Tochtergesellschaften der Addiko Gruppe aus	16
Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft	17
Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft	17
Diversitätskonzept	18
Förderung von Diversität und Inklusion	18
Diversität im Aufsichtsrat	18
Externe Evaluierung	19
Anhang 1: Transaktionen und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, per 31. Dezember 2023	21

Glossar

Das unten folgende Abkürzungsverzeichnis erklärt die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen und deren Bedeutung.

Abkürzung	Definition
ABG	Addiko Gruppe
Addiko Bank oder Addiko	Addiko Bank AG (Holding)
AktG	Aktiengesetz
AML/CFT	Geldwäschebekämpfung (Anti-Money Laundering/Combating the Financing of Terrorism)
BiH	Bosnia und Herzegowina
BWG	Bankwesengesetz
Code	Austrian Code of Corporate Governance
CRR	Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation)
CISO	Chief Information Security Officer
D&O Versicherung	Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung (Directors and Officers Insurance)
ECB	Europäische Zentralbank
FMA	Finanzmarktaufsicht
FX	Fremdwährungsrisiko
GvK	Gruppe verbundener Kunden
ICAAP	Internes Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process)
IKS	Internes Kontrollsystem
ICV	Intern akzeptierten Sicherheiten (Internal Collateral Values)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
NPE	Notleidende Kredite (Non-performing exposure)
oHV	Ordentliche Hauptversammlung
OPEX	Betriebsaufwendungen (Operational Expenditure)

Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex

Addikos Verpflichtungserklärung

Addiko ist eine börsennotierte, auf Konsumenten und kleine und mittlere Unternehmen (SME) spezialisierte Bankengruppe in Zentral- und Südosteuropa (CSEE).

Die Addiko Gruppe besteht aus der Addiko Bank AG (nachstehend "Addiko" oder "Bank" genannt), einer voll lizenzierten österreichischen Mutterbank mit Sitz in Wien, Österreich, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht und der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt wird, sowie aus sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, lizenziert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina (mit zwei Banken), Serbien und Montenegro.

Durch das Bankennetzwerk der sechs Tochterbanken betreute die Addiko Gruppe per Jahresende 2023 rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Gebiet mit einem Geschäftsstellennetz von rund 154 Filialen sowie modernster digitaler Vertriebskanäle.

Als börsennotiertes Unternehmen an der Wiener Börse legt Addiko großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und Vertrauen der verschiedenen Stakeholder zu rechtfertigen.

Daher hat sich Addiko zur Beachtung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK, „Kodex“) in der Fassung vom Januar 2024 verpflichtet.

Der ÖCGK ist auf der Webseite des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) öffentlich zugänglich.

Der Kodex beinhaltet:

- Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen (L-Regeln, Legal Requirement);
- Regeln, die eingehalten werden sollen, und bei denen Abweichungen erklärt und begründet werden müssen, um ein Kodex konformes Verhalten der Gesellschaft zu erreichen (C-Regeln, Comply or Explain); und
- Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist (R-Regeln, Recommendation).

Bestimmte gesetzliche Regelungen gelten nur für Unternehmen, die an der österreichischen Börse notieren.

Abweichungen vom Kodex

Addiko weicht von den nachstehenden C-Regeln ab, handelt aber in Übereinstimmung mit dem Kodex auf der Grundlage der folgenden Erläuterungen und Begründungen:

Nr.	Abweichungen	Anmerkungen
C-12	Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.	Sensible Daten wurden in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat später als sieben Tage vor der Aufsichtsratssitzung im Datenraum veröffentlicht. Diese Verspätungen wurden vom Aufsichtsrat in der jeweiligen Sitzung genehmigt.
C-45	Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen.	Das Mitglied des Aufsichtsrates, Herr Dr. Kurt Pribil, hat ein Mandat als Aufsichtsratsmitglied bei der Deniz Bank AG, Österreich, angenommen. Vor Annahme des Mandats hat Herr Pribil den Aufsichtsrat und Addiko informiert. Alle aufsichtsrechtlich erforderlichen Prüfungen wurden von der Compliance-Abteilung durchgeführt. Hinsichtlich eines möglichen Interessenkonflikts ist festzustellen, dass die Deniz Bank AG Österreich in anderen Märkten tätig ist als Addiko und ein möglicher Interessenskonflikt daher als vernachlässigbar angesehen wurde. Darüber hinaus wurde Herrn Pribil empfohlen, sich bei Abstimmungen oder Diskussionen in beiden Banken über Themen, die zu Interessenkonflikten führen können, der Stimme zu enthalten.

Unternehmensstruktur

Addiko ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat (dualistisches System).

Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Bestimmungen der Satzung der Addiko Bank AG und unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften, den Bestimmungen der Satzung, der geltenden Geschäftsordnung oder durch Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Zudem verpflichtet sich der Vorstand zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und internen Vorschriften. Des Weiteren versichert der Vorstand, dass effiziente interne Maßnahmen und Richtlinien bereitgestellt und eingehalten werden, so wie z.B. Addikos Code of Business Conduct and Ethics.

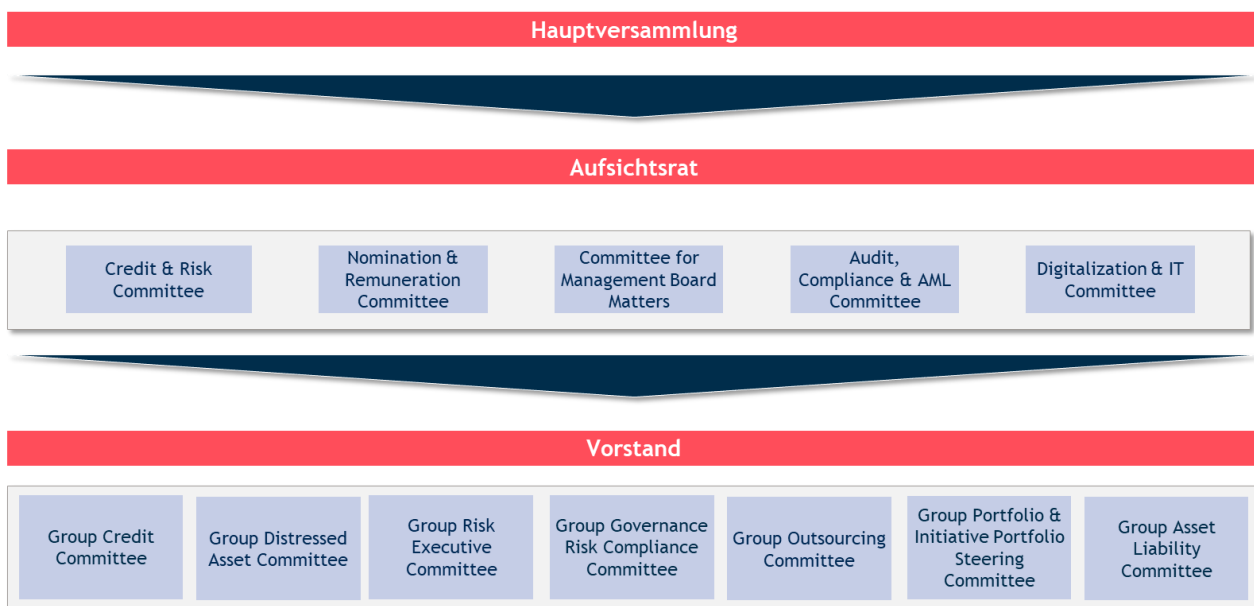
Der Code of Business and Ethics ist die Richtlinie und das Instrument der Addiko Gruppe, um ein vertrauenswürdiger Partner zu sein und ein verantwortungsvolles Geschäftsverhalten zu fördern. Er gilt gleichermaßen für alle Mitarbeiter der Addiko Gruppe, einschließlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Zusätzlich zum Code of Business and Ethics hat Addiko weitere interne Richtlinien und Prozesse eingeführt, um ein regelkonformes Verhalten sicherzustellen.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, die Verteilung von Ressourcen, Finanzbuchhaltung und Finanzberichterstattung, Sicherstellung eines wirksamen Risikomanagements und Risikocontrollings sowie korrekter Geschäftsprozesse und eine funktionierende Unternehmensüberwachung. Der Vorstand tagt wöchentlich (bei Bedarf auch häufiger).

Der Vorstand arbeitet in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, basierend auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle des Unternehmens. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens im Ausmaß der rechtlich oder organisatorisch vorgegebenen Rahmenbedingungen über alle für das Unternehmen relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik, der Unternehmensplanung sowie über die Risikolage und das Risikomanagement, Personalentwicklung, eventuelle rufschädigende Belastungen und die Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes, entscheidet über die Vergütung des Vorstandes und überwacht und beurteilt jährlich dessen Tätigkeit. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand im Hinblick auf die Festlegung der Geschäftsstrategie. Er ist in die Entscheidungsfindung unter Einbeziehung aller relevanten Rechtsvorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung eingebunden. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen und finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Bei Bedarf finden auch Ad-hoc-Sitzungen statt.

Abbildung 1 - Corporate Governance Struktur von Addiko zum 31. Dezember 2023



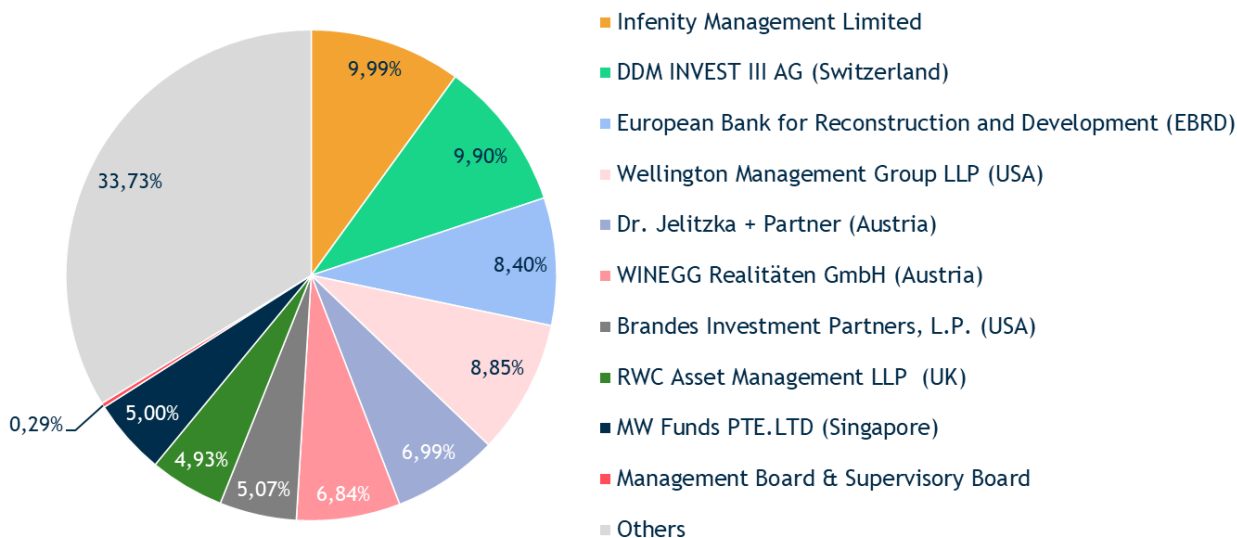
Hauptversammlung

Die Hauptversammlung - als oberstes Organ der Addiko - besteht aus den Aktionären der Gesellschaft.

Das Grundkapital der Addiko beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien gestückelt, die einen jeweils gleichwertigen Anteil am Grundkapital verkörpern.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde eine ordentliche Hauptversammlung am 21. April 2023 einberufen.

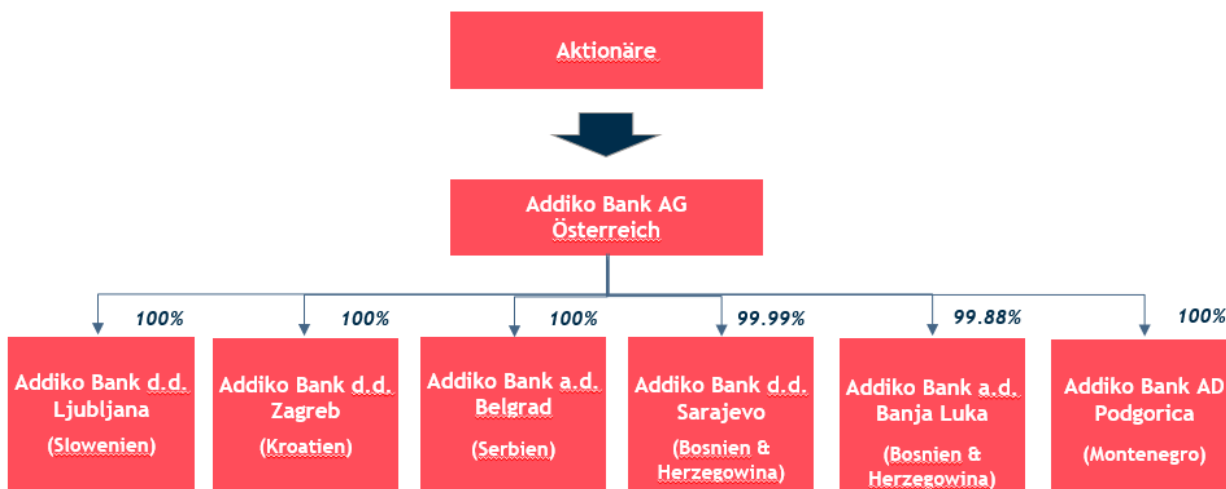
Abbildung 2 - Eigentümerstruktur von Addiko zum 31. Dezember 2023 (c. 52,9% free float)



Enthält eigene Aktien, welche die Addiko Bank AG im Rahmen von Aktienrückkäufen erworben hat. Das aktuelle Aktienrückkaufprogramm läuft bis längstens 29. März. 2024. Zum 31. Dezember 2023 hielt die Gesellschaft insgesamt 166.884 eigene Aktien.

Diese Darstellung basiert auf den jüngsten Beteiligungsmeldungen und Directors Dealings und auf Quellen, die die Bank als zuverlässig erachtet. Beteiligungen unter 4% sind zusammengefasst dargestellt. Die Addiko Bank AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Aktionärsstruktur. Der aktuelle Status wurde veröffentlicht auf <https://www.addiko.com/shareholder-structure/>

Abbildung 3 - Beteiligungsstruktur zum 31. Dezember 2023



Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2023

[C-58]

Im Geschäftsjahr 2023 haben sich folgende Änderungen ergeben:

In der Hauptversammlung vom 21. April 2023 wurde Herr Dr. Kurt Pribil als Aufsichtsratsmitglied per Mehrheitsbeschluss bis zum Ende der Hauptversammlung, die über seine Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, wiedergewählt.

In der folgenden konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats am 21. April 2023 wurde Herr Dr. Kurt Pribil als Aufsichtsratsvorsitzender bestätigt und Herr Mag. Johannes Proksch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Addiko beginnend mit dem 1. Juni 2023 gewählt.

Zum Jahresende 2023 bestand der Aufsichtsrat somit aus fünf Kapitalvertretern und zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern:

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Kurt Pribil	Vorsitzender	1957	10.07.2020	oHV 2026
Johannes Proksch	Stellvertreter seit 01.06.2023	1969	14.04.2022	oHV 2025
Sava Ivanov Dalbokov	Stellvertreter bis 31.05.2023	1973	14.04.2022	oHV 2025
Monika Wildner	Mitglied	1971	10.07.2020	oHV 2025
Frank Schwab	Mitglied	1969	27.11.2020	oHV 2025
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat	1978	22.09.2015	bis Abberufung
Thomas Wieser	Mitglied / Betriebsrat	1980	29.07.2019	bis Abberufung

2023 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder

[C-58]

Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat den Aufsichtsrat in 2023 verlassen.

Staatskommissäre zum 31. Dezember 2023

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Vanessa Koch	Staatskommissärin	1989	01.03.2019	29.02.2024
Lisa Marie Haas	Stv. Staatskommissärin	1989	01.03.2019	29.02.2024

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in anderen börsennotierten Gesellschaften

[C-58]

Keines der Aufsichtsratsmitglieder hält ein weiteres Aufsichtsratsmandat oder übt eine vergleichbare Funktion in einer börsennotierten Gesellschaft aus.

Unabhängigkeitskriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

[C-53]

Gemäß Anhang 1 des Österreichischen Corporate Governance Kodex („ÖCGK“) („Leitlinien für die Unabhängigkeit) ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig. Gemäß den festgelegten Kriterien hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung dem Aufsichtsrat zu erklären, ob es unabhängig ist.

Der Aufsichtsrat soll sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit an den folgenden Leitlinien, welche im Anhang 1 des ÖCGK angeführt sind, orientieren:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Ein Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Die nachstehend angeführten Mitglieder sind in dieser Angelegenheit unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats:

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Kurt Pribil	Vorsitzender	1957	10.07.2020	oHV 2026
Sava Ivanov Dalbokov	Stellvertreter	1973	14.04.2022	oGA 2025
Monika Wildner	Mitglied	1971	10.07.2021	oHV 2025
Frank Schwab	Mitglied	1969	27.11.2020	oHV 2025

Unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats

[C-54]

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 54 unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder dessen Interessen vertritt.

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % gehören mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat an, die diese Kriterien erfüllen.

Die nachstehend angeführten Mitglieder sind in dieser Angelegenheit unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß C-Regel 54:

Name	Funktion	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Kurt Pribil	Vorsitzender	1957	10.07.2020	oHV 2026
Sava Ivanov Dalbokov	Stellvertreter	1973	14.04.2022	oGA 2025
Monika Wildner	Mitglied	1971	10.07.2021	oHV 2025
Frank Schwab	Mitglied	1969	27.11.2020	oHV 2025

Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats

[C-36, C-58]

Im Berichtszeitraum wurde der Aufsichtsrat zu acht Sitzungen einberufen und sechs Entscheidungen wurden mittels Umlaufbeschluss gefasst.

Die Teilnahme an Sitzungen durch die Mitglieder des Aufsichtsrats war wie folgt:

Name	Funktion	Summe aller teilzunehmenden Sitzungen	Entschuldigt
Kurt Pribil	Vorsitzender	8/8	0
Johannes Proksch	Stellvertreter	8/8	0
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied	8/8	0
Monika Wildner	Mitglied	8/8	0
Frank Schwab	Mitglied	8/8	0
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat	8/8	0
Thomas Wieser	Mitglied / Betriebsrat	8/8	0

Im Rahmen seiner Zuständigkeit und auf der Grundlage der Vorgaben von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung bestellt, kontrolliert und berät der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstandes und wird in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand wahr. Die Zusammenarbeit ist vertrauensvoll und erfolgt zum Wohle des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung basierend auf Vorschlägen des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Nominierungs- und Vergütungsausschusses. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss gibt zudem Empfehlungen an den Aufsichtsrat bezüglich der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Vergütungspolitik und kontrolliert diese regelmäßig.

Auf Basis der Berichte über die Risiken aus dem Bankgeschäft diskutierte der Aufsichtsrat mit dem Vorstand über die Angemessenheit von Kapital und Liquidität. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat regelmäßig über regulatorische Entwicklungen und die daraus resultierenden Maßnahmen.

Der Aufsichtsrat erhielt regelmäßig Berichte von der Internen Revision, der Compliance-Funktion, der IKS- und Risikofunktion und überprüfte diese eingehend.

Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat Strategien und wesentliche Maßnahmen eingehend erörtert. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte wurden dem Aufsichtsrat vorgelegt und der Aufsichtsrat hatte ausreichend Gelegenheit, die Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands eingehend zu prüfen.

Der Aufsichtsrat überprüfte den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den konsolidierten nichtfinanziellen Bericht, den Bericht des Vorstands und den Corporate Governance Bericht, sowie den Bericht des Aufsichtsrats und den Gewinnverteilungsvorschlag.

Unter anderem entschied der Aufsichtsrat zudem über das Budget 2024, den Sanierungsplan 2023, Adaptierungen des Organigramms, die Änderungen in der Geschäfts- und Risikostrategie, die Richtlinien für die interne Revision und der Revisionsplan, die AML/CFT Policy und den Bericht zur Risikobereitschaft, die Vergütungspolitik wie auch über die Fit und Proper Evaluierung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und - entsprechend ihrer Aufgaben - auch die Vorsitzenden der Ausschüsse des Aufsichtsrates wurden unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden oder das zuständige Vorstandsmitglied über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Addiko Bank AG oder der Addiko Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates berät sich regelmäßig mit Aktionärsvertretern über Themen des Aufsichtsrates und informiert den Aufsichtsrat über wesentliche Punkte dieser Beratungen.

Des Weiteren fasste der Aufsichtsrat Beschlüsse über mehrere Rechtsgeschäfte, die gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands und des Aufsichtsrats genehmigungspflichtig sind.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

[C-34, C-39]

Der Aufsichtsrat hat die folgenden fünf ständigen Ausschüsse des Aufsichtsrates bestellt: den Kredit und Risikoausschuss, den Prüfungs-, Compliance- und AML-Ausschuss, den Nominierungs- und Vergütungsausschuss, den Digitalisierungs- und IT Ausschuss sowie den Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten. Die Ausschüsse planen und koordinieren ihre Arbeit selbstständig und stimmen sich bei Bedarf auf einer ad-hoc Basis ab. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat über ihre Arbeit in regelmäßigen Abständen.

Die Einrichtung dieser Ausschüsse und deren Entscheidungsbefugnisse sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Addiko sowie im Bankwesengesetz (BWG) und EBA/GL/2017/11 festgelegt.

Die Nominierung von Mitgliedern in die Ausschüsse durch den Betriebsrat erfolgt gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Kredit- und Risikoausschuss

Name	Funktion
Sava Ivanov Dalbokov	Vorsitzender seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Stellvertreter seit 26.04.2022
Kurt Pribil	Mitglied seit 26.04.2022
Frank Schwab	Mitglied seit 26.04.2022
Christian Lobner	Mitglied seit 26.04.2022

Der Kredit- und Risikoausschuss hielt fünf Sitzungen ab und nahm zwei Entscheidungen mittels Umlaufbeschluss an.

Der Kredit- und Risikoausschuss ist ein Beratungsausschuss des Aufsichtsrates der Addiko Bank AG und als höchste Kreditgenehmigungskompetenz für die Vergabe von Darlehen und Krediten an Kunden oder an eine Gruppe von verbundenen Kunden („group of borrowers“), im Einklang mit der Geschäftsordnung, verantwortlich. Diese Kompetenzebene bezieht sich auf Kreditentscheidungen für Gruppen verbundener Kunden im Kompetenzbereich des Konzerns, z.B. für Brutto Exposure, die über die Kreditvergabekompetenz der jeweiligen Tochtergesellschaft hinausgehen. Zudem müssen jegliche konzerninternen Limits im Hinblick auf jegliche Risikopositionen/Investitionen für alle Tochtergesellschaften innerhalb der Addiko Gruppe durch den Kredit- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats genehmigt werden.

Weiterführend berät der Kredit- und Risikoausschuss den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie und überwacht generell die Risikostrategie gemäß § 39 (2b) (1-14) BWG. Er prüft die Kapitalisierung und Liquidität und beurteilt, ob die Preise der Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie angemessen reflektieren. Außerdem genehmigt der Kredit- und Risikoausschuss den Sanierungsplan der Addiko Gruppe.

Der Ausschuss arbeitet eng mit jenen Ausschüssen zusammen, die einen potenziellen Einfluss auf die Risikostrategie haben (z.B. Interne Revision, Compliance und AML-Ausschuss) und tauscht sich regelmäßig mit Addiko's internen Kontrollfunktionen aus, insbesondere mit Funktionen des Risikomanagements.

Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss

Name	Funktion
Monika Wildner	Vorsitzende seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Stellvertreter seit 26.04.2022
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied seit 26.04.2022
Frank Schwab	Mitglied seit 26.04.2022
Christian Lobner	Mitglied seit 26.04.2022

Im Geschäftsjahr 2023 hielt der Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss insgesamt sechs Sitzungen ab und die Vorsitzende nahm eine Entscheidung mittels Umlaufbeschluss an.

Der Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss ist ein Beratungsausschuss des Aufsichtsrates und verfügt in begrenztem Ausmaß auch über Entscheidungskompetenzen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Prüfungs-, Compliance- und AML-Ausschusses gemäß § 63a Abs. 4 BWG gehört die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des konsolidierten nichtfinanziellen Reports und die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Vorschlags über die Verwendung des Jahresgewinns durch den Aufsichtsrat. Der Ausschuss prüft ferner den Bericht des Aufsichtsrats und den (Konzern-)Lagebericht. Weiteres empfiehlt der Ausschuss dem Aufsichtsrat die Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers und legt die Ausschreibungskriterien fest, führt die Prüfungsausschreibung durch und bewertet die Vorschläge.

Der Vorsitzende des Ausschusses lädt den Bankprüfer zu einer zusätzlichen Sitzung ein, in der die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und seinem Bankprüfer thematisiert wird, ohne dass der Vorstand anwesend ist. Der Ausschuss erhält und prüft den ESG-Bericht und berichtet dem Aufsichtsrat mit weiteren Empfehlungen.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss Empfehlungen zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und überwacht die Wirksamkeit der internen Revision, der Compliance- und AML-Funktion, des internen Kontrollsystems (IKS) und der Risikofunktion des Unternehmens und prüft diese im Detail.

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Name	Funktion
Frank Schwab	Vorsitzender seit 26.04.2022
Kurt Pribil	Stellvertreter seit 26.04.2022, Funktion als Experte
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Mitglied seit 26.04.2022
Monika Wildner	Mitglied seit 26.04.2022
Thomas Wieser	Mitglied seit 26.04.2022

Der Ausschuss hielt vier Sitzungen ab und nahm drei Entscheidung mittels Umlaufbeschluss an.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung neuer Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat auch bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung in Bezug auf die Besetzung freier Mandate im Aufsichtsrat.

Der Ausschuss berücksichtigt in seinen Empfehlungen Diversitätsziele sowie ein Gleichgewicht an Kenntnissen und Erfahrungen der Organe der Gesellschaft und prüft regelmäßig den Vorstand und den Aufsichtsrat auf seine Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung. Im Rahmen des Fit and Proper Verfahrens beschäftigt sich der Nominierungs- und Vergütungsausschuss auch mit der Evaluierung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dessen Wissenstand, Struktur, Größe, Zusammensetzung und Performance. Diese wird in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf durch eine Re-evaluierung durchgeführt.

Zudem bereitet er Beschlüsse über Vergütungsfragen sowie Beschlüsse, die eine Auswirkung auf die Risikolage und das Risikomanagement der Gesellschaft haben und vom Aufsichtsrat verabschiedet werden müssen, vor. Der Ausschuss

überprüft die Vergütungspolitik und überwacht die Vergütungspraxis sowie die variable Vergütungspolitik der Gesellschaft gemäß § 39c BWG.

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

Name	Funktion
Kurt Pribil	Vorsitzender seit 26.04.2022
Sava Ivanov Dalbokov	Stellvertreter seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Mitglied seit 26.04.2022
Frank Schwab	Mitglied seit 26.04.2022

Der Ausschuss hielt 2023 drei Sitzungen ab.

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist ein Entscheidungsgremium, das für die Ausübung der Vertretungsrechte nach dem Aktiengesetz (AktG) zuständig ist, u.a. für die Vergütung (fix und variabel, KPIs) der Vorstandsmitglieder. Werden Aktienoptionen einbezogen, muss dies vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten bereitet die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor und berät den Aufsichtsrat.

Digitalisierungs- und IT Ausschuss

Name	Position
Frank Schwab	Vorsitzender seit 26.04.2022
Monika Wildner	Stellvertreter seit 26.04.2022
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Mitglied seit 26.04.2022
Thomas Wieser	Mitglied seit 26.04.2022

Der Digitalisierungs- und IT Ausschuss hielt im Geschäftsjahr 2023 vier Sitzungen ab.

Da sich die Addiko Gruppe als Spezialist im Privatkunden- und KMU-Segment positioniert hat, liegt der Fokus der Geschäftsbeziehungen insbesondere im Bereich der Finanzierung von Privatkunden und KMUs. Ein Herzstück dieser Repositionierung ist der Fokus auf digitale Bankprodukte. Da es sich hier um einen sehr dynamischen Bereich handelt, wurde der Ausschuss für Digitalisierung und IT als Fachbeirat des Aufsichtsrates der Addiko Bank gebildet.

Der Ausschuss für Digitalisierung und IT unterstützt den Aufsichtsrat und Vorstand bei der Kontrolle und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Addiko Gruppe, Addikos derzeitiger und zukünftiger IT-Landschaft, IT-Infrastruktur, wie auch die Weiterentwicklung digitaler Geschäftsfelder, Digitalisierung, Open Banking sowie der Kooperation mit FinTech Unternehmen und deren Aktivitäten.

Der Ausschuss für Digitalisierung und IT wird vom zuständigen Vorstand so bald wie möglich über neue Digitalisierungs- und IT Projekte informiert, um zu ermöglichen, dass der Ausschuss den Aufsichtsrat über den Projektumfang, wie auch die Auswirkungen auf die derzeitige und zukünftige Digitalisierungs- und IT Struktur der Addiko Bank unterrichtet. Der Ausschuss prüft einzelne Projekte und gibt Entscheidungsempfehlungen an den Aufsichtsrat.

Selbstevaluierung der Aufsichtsratsmitglieder

[C-36]

Die gesetzliche Regelung, wonach der Aufsichtsrat mindestens einmal im Quartal tagen muss, ist eine Mindestanforderung. Darüber hinaus sind weitere Sitzungen abzuhalten, soweit dies erforderlich ist. Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder behandelt werden. Die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats ist im Corporate Governance Bericht offenzulegen. Der Aufsichtsrat

befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung).

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit gemäß C-Regel 36 ÖCGK am 6. Dezember 2023 durchgeführt. Anhand der von der ÖCGK empfohlenen Self-Assessment Fragebögen überprüfte er die Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere auch die Organisation und Arbeitsweise.

Vorstand

Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG zum Jahresende 2023 inkl. Zuständigkeiten

[C-16]

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Herbert Juranek	CEO	1966	01.05.2021	31.12.2025
Tadej Krasovec	CRO	1977	01.06.2021	31.12.2025
Ganesh Krishnamoorthi	CMO & CIO	1977	01.08.2020	31.07.2026
Edgar Flagg	CFO	1979	01.06.2022	31.12.2025



Herbert Juranek
Chief Executive Officer (CEO)

Group Human Resources
Board Office
Group Legal & Board Affairs
Group Treasury & ALM
Group Audit, Group Compliance & AML¹



Tadej Krasovec
Chief Risk Officer (CRO)

Group Integrated Risk Management
Group Data & Validation
Risk Stream Transformation & Development
Group Credit Risk Management
Group Banking Operations



Ganesh Krishnamoorthi
Chief Market, IT & Digitalization Officer (CMO & CIO)

Group Consumer
Group Marketing & Corporate Communications
Group IT
IT Application Development & Management
Group SME
Group Digital Product
Group Market Expansion
Group Business Intelligence
Group Digital Banking



Edgar Flagg
Chief Financial Officer (CFO)

Group Financial Controlling
Group Accounting & Reporting
Investor Relations / Group Corporate Development

¹ Group Audit, Group Compliance & AML (organisatorisch in den CEO-Bereich eingegliedert, berichten jedoch als unabhängige Funktionen direkt an den gesamten Vorstand und Aufsichtsrat).

Data Protection Office (organisatorisch eingebettet in Group Legal & Board Affairs), CISO-Funktion (organisatorisch eingebettet in Group Integrated Risk Management), Auslagerungsmanager und ECB/SPOC (beide organisatorisch eingebettet in Group Integrated Risk Management) berichten direkt an den gesamten Vorstand.

Im Jahr 2023 hielt der Vorstand 52 Sitzungen ab und fasste 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren. Dabei wurden regelmäßig aktuelle Geschäftsentwicklungen sowie strategische Themen wie die Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebs und wesentliche regulatorische Fragen erörtert und diskutiert.

Ausschüsse des Vorstands

Die folgenden Ausschüsse des Vorstandes wurden eingerichtet:

Credit Committee

Das Credit Committee gilt als Entscheidungsgremium auf höchster Ebene, welche die Kreditvergabekompetenz für jegliche Kreditgeschäfte umfasst, mit Ausnahme von Kreditnehmern mit dem Status Watch Loan List 2 oder Ausfallsstatus (NPE).

Gemäß den gültigen internen Regelungen/Richtlinien delegiert der Vorstand sein Genehmigungs- und Stimmrecht an das Credit Committee für alle Kreditanträge und Kreditgeschäfte, die nicht dem Status Watch List 2 oder dem Ausfallstatus angehören.

Distressed Asset Committee

Das Distressed Asset Committee gilt als Entscheidungsgremium auf höchster Ebene, welches die Kreditvergabekompetenz von Kontrahentenrisiken für die Gruppe verbundener Kunden (GvK) bzw. jeglicher Kreditnehmer innerhalb der GvK mit dem Status Watch Loan 2 oder Ausfallsstatus (NPE) überprüft.

Gemäß den gültigen internen Regelungen/Richtlinien delegiert der Vorstand sein Genehmigungs- und Stimmrecht für Kreditgeschäfte mit Status Watch List 2 oder Ausfallstatus (NPE) an das Distressed Asset Committee.

Risk Executive Committee

Das Risk Executive Committee ist eine strategische Plattform für die Risikoeinheiten, um risikorelevante methodische Themen, aktuelle Portfolioentwicklungen und -fragen sowie die Maßnahmen, die zur Erreichung der gewünschten Ziele ergriffen werden müssen, zu diskutieren.

Das Risk Executive Committee ist ein Fachbeirat des Vorstandes und kann Empfehlungen zu risikorelevanten Themen aussprechen, z.B. methodologische Änderungen oder risikorelevante Themenstellungen diskutieren und die Berichterstattung an den Aufsichtsrat koordinieren. Seine Kompetenz selbständig Beschlüsse zu fassen ist nur dann gegeben, wenn der Gesamtvorstand fristgerecht eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung des Risk Executive Committees teilnimmt.

Governance Risk Compliance Committee

Das Group Governance Risk Compliance Committee verschafft einen Überblick über wichtige Prüfungs-, Rechts-, Compliance- und andere IKS-relevante Themen und dient als strategische Diskussionsplattform über das operationale Risiko auf Konzernebene und empfiehlt entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung.

Als Teil von Addiko's ESG Strategie ist dieses Komitee auch dafür zuständig, Risiken und Möglichkeiten in Bezug auf ökologische, soziale und Governance-Faktoren zu identifizieren, zu analysieren und allenfalls zu entschärfen sowie den Gesamtfortschritt zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Addiko Bank AG zu steuern. Darüber hinaus dient es auch als Diskussionsforum für Nachhaltigkeitsthemen mit dem Vorstand und Aufsichtsrat der Addiko Bank AG.

Outsourcing Committee

Das Group Outsourcing Committee ist ein beratender Ausschuss mit der Aufgabe dem Vorstand zu ermöglichen fundierte Entscheidungen über neue und geänderte Outsourcing-Anfragen im Sinne der Group Outsourcing Policy zu treffen und die ausgelagerten Tätigkeiten des Konzerns effektiv zu überwachen, zu steuern und zu beaufsichtigen.

Projektanfragen werden dann im Outsourcing Committee behandelt, wenn sie entweder in die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates fallen oder die ausgelagerte Tätigkeit als hohes oder sehr hohes Risiko kategorisiert wird.

Project Portfolio Steering Committee

Das Project Portfolio Steering Committee dient einerseits als Entscheidungsgremium für die Genehmigung von neuen Projekten, die aufgrund ihrer Budgethöhe dem Aufsichtsrat bislang nicht zur Genehmigung vorlegt werden müssen und andererseits zum Projektabschluss. Der Ausschuss beaufsichtigt Projekte und Projektportfolios auf Gruppen- sowie lokaler Ebene und entscheidet über etwaige Korrekturmaßnahmen.

Asset and Liability Committee

Das Asset and Liability Committee ist ein Entscheidungsgremium und dient der Steuerung im Sinne des Zins-, Liquiditäts-, Fremdwährungs- und Eigenkapitalrisikos sowie der Information über weitere steuerungsrelevante Themen gemäß den Vorgaben des BWG. Das Ziel der Steuerungsmaßnahmen des Asset and Liability Committees ist, die Erwartungen der Markt- und Liquiditätsentwicklung zu berücksichtigen und die Bilanzstruktur des Unternehmens zu optimieren.

Angaben zur Arbeitsweise des Vorstands

[C-16]

Neben der Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstands werden in Anhang 1 alle Geschäfte und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, angegeben.

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften

[C-16, 26]

Kein Vorstandsmitglied übte weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften aus.

Zum Jahresende 2023 übten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Addiko Mandate in den folgenden Tochtergesellschaften der Addiko Gruppe aus

Vorstandsmitglieder

Name	Tochterunternehmen	Organ	Funktion
Herbert Juranek	Addiko Bank d.d., Croatia	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 22.12.2021)
Ganesh Krishnamoorthi	Addiko Bank a.d., Serbia	Verwaltungsrat	Vorsitzender (seit 23.11.2021)
Tadej Krasovec	Addiko Bank d.d., Bosnia and Herzegovina	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 11.11.2021)
	Addiko Bank a.d., Montenegro	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 24.09.2021)
Edgar Flagg	Addiko Bank d.d. Slovenia	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 26.06.2022)
	Addiko Bank d.d. Sarajevo, Bosnia and Herzegovina	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 15.12.2021)

Aufsichtsratsmitglieder

Kein Mitglied des Aufsichtsrates hielt ein Aufsichtsratsmandat in den Tochtergesellschaften.

Verträge mit dem Aufsichtsrat

[C-49]

Die Aufsichtsratsmitglieder hatten keine direkten oder indirekten Verträge mit Unternehmen der Addiko Gruppe.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft

Die an den EU-Richtlinien ausgerichtete Diversitäts- und Inklusionspolitik der Addiko Gruppe sieht einen strukturierten Prozess vor, durch den die Bank Diversitätsziele und -vorgaben definiert. Der Aufsichtsrat überprüft im Rahmen der jährlichen Evaluierung in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorstands und die Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats die Diversitätsstrategie und die festgelegten Ziele. Diese definieren freiwillige Maßnahmen und Initiativen zur Förderung von Frauen im Aufsichtsrat, Vorstand und in leitenden Positionen.

Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Dreijahresplans zur Diversitäts- und Inklusionspolitik von 2019, wurde im Geschäftsjahr 2022 ein weiterer Dreijahresplandefiniert, welcher genaue Zielvorgaben und Rahmenbedingungen enthält, die bis Jahresende 2024 erreicht werden sollen.

Der gruppenweite Diversitäts- und Inklusions-Maßnahmenplan für die Jahre 2022-2024 beschreibt genaue Aktivitäten, welche von Januar 2022 - Dezember 2024 geplant sind, um die Diversität und Inklusion innerhalb der Addiko Gruppe zu fördern.

Der Maßnahmenplan enthält die folgenden Eckpunkte:

- i. Gleichstellungsziele
- ii. Rekrutierung- und Selektionsprozess
- iii. Karriere-Management
- iv. Lern- und Entwicklungsprogramme
- v. Vergütung
- vi. Benchmarking und Best-Practice Standards

Zudem wurden die gruppenweiten Zielvorgaben in Bezug auf Geschlechtsdiversität nun auch spezifisch für die Addiko Bank AG als Einzelinstitut definiert. Die Zielvorgaben bis Ende 2026 lauten wie folgt:

- Den 20% Anteil an Frauen im Aufsichtsrat der Addiko Bank AG auszubauen oder zumindest beizubehalten;
- Einen 20% Anteil an Frauen im Vorstand der Addiko Bank AG zu erreichen; und
- Einen 50% Anteil an Frauen in Führungspositionen der Addiko Bank AG beizubehalten oder auszubauen (die Zielvorgabe eines Frauenanteils in Höhe von 50% in den Führungspositionen der Addiko Bank AG, wurde dieser Wert gewählt, da sich daraus auch die internen Kandidaten für eine mögliche Vorstandsstellung ergeben).

Zum Jahresende 2023 lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat der Addiko Bank AG bei 20% (gruppenweit 41%).

Auf Vorstandsebene konnten die Förderprogramme aus den letzten Jahren erste Erfolge erzielen und zwei Mitarbeiterinnen intern in Vorstandsstellungen in der Addiko Bank Kroatien und der Addiko Bank Montenegro befördert werden.

Im Jahr 2023 konnte die Addiko Bank AG die Zahl der weiblichen Führungskräfte (B-1) auf acht erhöhen.

Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft

[C-60]

Abbildung 3 - Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023

Funktion	Addiko Bank AG ²		Addiko Group ³	
	Weiblich	Weiblich %	Weiblich	Weiblich %
Supervisory Board	1	20%	13	41%
Management Board	0	0%	3	14%
Senior Management (B-1)	8	42%	53	45%

² Ohne Mitglieder des Betriebsrates der Addiko Bank AG, da diese vom Betriebsrat direkt entsandt werden.

³ Neben der Addiko Bank AG wurden auch die Tochtergesellschaften Addiko Bank d.d. Zagreb, Addiko Bank d.d. Ljubljana, Addiko Bank a.d. Belgrad, Addiko Bank d.d. Sarajevo, Addiko Bank a.d. Banja Luka und Addiko Bank A.D. Podgorica inkludiert.

Diversitätskonzept

Förderung von Diversität und Inklusion

Die Addiko Bank fördert aktiv die Vielfalt, indem sie die Talentstatistiken und die Talententwicklung genau misst und überwacht. Als Teil des Aufbaus eines integrativen Arbeitsplatzes liegt der Fokus auf der Schaffung eines Rahmens zur Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Bank. Seit dem Start dieser Initiative im Jänner 2019 konnte eine stetige Entwicklung aufgezeigt werden, jedoch bedarf es der weiteren kontinuierlichen Umsetzung der gewählten Maßnahmen und Initiativen, um messbare Ergebnisse erzielen zu können.

Die Bank hat nun zum zweiten Mal einen gruppenweiten Maßnahmenplan zur Förderung von Diversität- und Inklusion (2022-2024) sowie Initiativen zur Erhöhung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen ins Leben gerufen und diese in einem Dreijahresplan festgesetzt. Im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter im Vorstand und Aufsichtsrat wurden die Genderziele der letzten Planung erreicht. Dies konnte im speziellen durch die Unterstützung des Vorstandes der Addiko Bank AG und als Ergebnis fokussierter Talentmanagementpläne erreicht werden. Die Aufsichtsratsmitglieder spiegeln konzernweit die vielfältigen Aspekte von Diversität und Inklusion hinsichtlich Geschlechts, Altersstruktur und Nationalität wider. Bei allen Stellenbesetzungen für Management- und Führungspositionen wird auf eine paritätische Vertretung der Geschlechter geachtet.

Die Grundsätze von Vielfalt und Integration sind in der konzernweiten Unternehmenskultur der Bank verankert und zielen darauf ab, die Grundlagen und bewährten Praktiken eines inklusiven Arbeitsumfelds zu stärken, das darauf abzielt, die Vielfalt der Talente zu managen, die finanzielle Gleichstellung zu gewährleisten, das Bewusstsein zu schärfen, Wissen zu teilen, Karrieremöglichkeiten zu bieten und flexible Arbeitsregelungen für alle Mitarbeiter zu fördern.

Diversität im Aufsichtsrat

[L-52]

Aspekte der Diversität werden im Aufsichtsrat der Addiko Bank Gruppe im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie (bei börsennotierten Gesellschaften) auch auf die Internationalität (Staatszugehörigkeit) seiner Mitglieder in der Holding und in den Tochtergesellschaften angemessen berücksichtigt.

Abbildung 4.1 - Altersstruktur in den Aufsichtsräten von Addiko und der Addiko Gruppe zum 31. Dezember 2023

Alter	Addiko Bank AG ⁴		Addiko Group	
	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil
< 40 Jahren	0	0%	1	3%
40 - 49 Jahre	0	0%	12	38%
50 - 60 Jahre	4	80%	15	47%
> 60 Jahren	1	20%	4	13%

⁴ Siehe Fußnote 2

Abbildung 4.2 - Geschlecht der Aufsichtsräte der Addiko und der Addiko Gruppe zum 31. Dezember 2023

Geschlecht	Addiko Bank AG ⁵		Addiko Group	
	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil
Weiblich	1	20%	13	41%
Männlich	4	80%	19	59%

Abbildung 4.3 - Staatsbürgerschaften der Aufsichtsräte von Addiko und der Addiko Gruppe zum 31. Dezember 2023

Herkunft	Addiko Bank AG ⁶		Herkunft	Addiko Group	
	Aufsichtsrat	%-Anteil		Aufsichtsrat	%-Anteil
Österreich	4	80%	Österreich	10	31%
Deutschland	1	20%	Bosnien Herzegovina	5	1%
			Kroatien	4	13%
			Serbien	4	13%
			Slovenien	4	13%
			Italien	1	3%
			Slowakei	1	3%
			Rumänien	1	3%
			Deutschland	1	3%
			Ungarn	1	3%

Externe Evaluierung

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat die Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2023 gemäß Regel C-62 beurteilt.

Die Evaluierung erfolgte im Wesentlichen anhand des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens zur Beurteilung der Einhaltung des Kodex. Nach der Evaluierung konnte die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH bestätigen, dass Addiko im Geschäftsjahr 2023 die oben genannten Regeln des ÖCGK eingehalten hat, soweit diese in der Addiko-Entsprechenserklärung enthalten waren.

^{5,6} Siehe Fußnote 2.

Wien, 20. Februar 2024

Addiko Bank AG

Der Vorstand

Herbert Juranek e.h.
(Vorsitzende)

Tadej Krasovec e.h.

Ganesh Krishnamoorthi e.h.

Edgar Flagg e.h.

Anhang 1: Transaktionen und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, per 31. Dezember 2023

Transaktion		Schwellenwert (auf Einzelfallbasis sofern nicht anders angegeben)	bezieht sich auf
1.	Festlegung der allgemeinen Geschäftspolitik, darin inbegriffen (i) die Definition der Grundprinzipien der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie, (ii) mittelfristige Pläne der Gesellschaft und der Gruppe für die folgenden fünf Geschäftsjahre, (iii) die Aufnahme bzw. Einstellung der Geschäftsaktivitäten, sofern diese wesentlichen Aktivitäten bzw. Aktivitäten außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs darstellen, (iv) die Errichtung bzw. Schließung von Zweigniederlassungen der Tochterunternehmen der Gesellschaft, sofern (a) sich dadurch eine wesentliche wirtschaftliche oder finanzielle Auswirkung auf das Tochterunternehmen der Gesellschaft ergibt, oder (b) sich dies auf eine Zweigniederlassung in einem anderen Land als jenem, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, bezieht	in jedem Fall	Gruppe
2.	Zuständigkeiten im Vorstand	in jedem Fall	ABH
3.	Erteilung der <i>Prokura</i>	in jedem Fall	ABH
4.	Errichtung bzw. Schließung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft sowie Änderungen in der allgemeinen Organisationsstruktur der Gesellschaft, z.B. Änderungen der Unternehmensstruktur bzw. Zuständigkeiten im Vorstand.	in jedem Fall	ABH
5.	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen	in jedem Fall	Gruppe
6.	Jährliches Budget der Gesellschaft und der Gruppe für das folgende Geschäftsjahr	in jedem Fall	Gruppe
7.	Kredite, Limits und sämtliche kreditrelevante Geschäftsfälle gemäß den Kreditvergabeprinzipien der Gruppe Der Vorstand erteilt dem Kreditausschuss der Gruppe (Group Credit Committee, GCC) das Genehmigungsrecht für alle Limit- und Kreditanträge und das Stimmrecht für Limit- und Kreditanträge, die letztlich im Kreditausschuss des Aufsichtsrats (CC SB) genehmigt werden müssen. Das GCC informiert den Vorstand vor Übermittlung an den CC SB. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, Anträge an das CC SB zu stellen. Der Aufsichtsrat erteilt dem CC SB das vollumfängliche Genehmigungsrecht für alle Limit- und Kreditanträge und das Stimmrecht für Limit- und Kreditanträge. Die zur Genehmigung an den CC SB übermittelten Kundenanträge müssen alle vom GCC entsprechend der Kompetenzverteilung (Ausnahmen) erteilten Genehmigungen (und, sofern zutreffend, aller in der Hierarchie darunterliegenden Genehmigungsstellen) enthalten, die seit der letzten Genehmigung durch den CC SB für den jeweiligen Kunden erfolgt sind.		Gruppe
a)	Allgemeine auf Wertgrenzen basierende Befugnisse: - Segmente: Public Finance und Financial Institutions, Sovereigns/Sub Sovereigns - Rating 1E oder besser - Segmente: Public Finance und Financial Institutions, Sovereigns/Sub Sovereigns - Rating schlechter als 1E - bediente Kredite (performing loans, PL) und Watch List (WL)/Notleidende Kredite (NPL) - Segment: Corporate - PL und WL/NPL	>M€ 50 oder Großkredit >M€ 30 oder Großkredit >M€ 15 oder Großkredit	
b)	Ausnahmen:		
ba)	jegliche Zunahme/Veränderung der Risikoposition bis zu T€ 100 über das bestehende Exposure hinausgehend		
bb)	Zunahme des bestehenden Exposure: - von bis zu als 10 % des Genehmigungsrechts des GCC für Kunden in den Segmenten Corporate und SME,		

	- von zusätzlich bis zu 10 % des GvK-Exposures für Kunden in den Segmenten Corporate und SME wenn die entsprechende Zunahme gänzlich bar besichert ist, unter der Voraussetzung, dass (i) die Laufzeit von 3 Jahren (sofern nicht gänzlich bar besichert) nicht überschritten wird und (ii) mit einer entsprechenden Entscheidung keine wesentliche Verschlechterung der Kreditqualität einhergeht (max. 3 Ratingstufen)		
bc)	Verzicht auf die Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Änderung von Preiskonditionen, wie jeweils in der Kreditvereinbarung festgehalten		
bd)	Verlängerung des (i) Überprüfungstermins von bis zu 3 Monaten oder (ii) Fälligkeitsdatums, einschließlich Änderungen im Tilgungsplan, von bis zu 12 Monaten		
be)	Abschreibung von uneinbringlichen und gänzlich wertberichtigten Zinsen/Spesen		
bf)	Abschluss eines Stillhalteabkommens von bis zu 6 Monaten, jedoch nicht länger als 3 Monate nach Fälligkeitsdatum		
bg)	Vertragsauflösung und/oder Klageerhebung zur Eintreibung der Risikoposition		
bh)	Änderungen in den Sicherheiten, sofern diese Änderungen eine Verschlechterung von mehr als 10 % der intern akzeptierten Sicherheiten (Internal Collateral Values, ICV) zur Folge haben (methodologische Änderungen, die eine Verschlechterung der ICV hervorrufen, werden nicht vom CC SB berücksichtigt); Sicherungsrechte müssen rechtsgültig bleiben		
bi)	Verkauf/Freigabe von Sicherheiten mit einem Sicherheitenwert von bis zu M€ 1, sofern die finanzielle Gegenleistung der intern akzeptierten Sicherheit entspricht oder bis zu T€ 50 darunter liegt		
c)	Sämtliche Limit- und Kreditanträge, die die Obergrenze für Großkredite gemäß § 28b BWG in Verbindung mit Art. 392 der Kapitaladäquanzverordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erreichen bzw. überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des CC SB.		
8.	Konzerninterne Limits an verbundene Unternehmen, die sich auf jegliches Exposure/Investment beziehen	in jedem Fall	Gruppe
9.	In Bezug auf ein Tochterunternehmen (i) Errichtung, Reorganisation (im Sinne einer Verschmelzung oder Abspaltung) und Liquidation eines Tochterunternehmens, (ii) Eigenkapitalmaßnahmen (insbesondere - Debt to Equity Swaps) in Bezug auf ein Tochterunternehmen, und (iii) Kauf (einschließlich jener aus Kapitalerhöhungsmaßnahmen), Verkauf oder Verpfändung von Anteilen eines Tochterunternehmens und <i>ferner vorausgesetzt</i> , dass der Aufsichtsrat ungeachtet des jeweiligen Grenzwerts in jedem dieser Fälle unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.	>M€ 5 Transaktionswert	Gruppe
10.	Kauf, Verkauf und Hypothek auf /Verpfändung von Vermögenswerten	>M€ 5 Transaktionswert	Gruppe
11.	Garantie- und Gewährleistungszusagen	>M€ 100	Gruppe
12.a	Ausgabe, Rückkauf, Änderung der Konditionen oder frühzeitige Tilgung von aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten	in jedem Fall	Gruppe
b	Ausgabe, Rückkauf, Änderungen der Konditionen oder frühzeitige Tilgung von aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten in den Tochterbanken	>10MEUR	Gruppe nicht ABH
13.	Ausgabe von anderen, nicht aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten (z. B. Anleihen inkl. Schuldscheindarlehen, gedeckte Schuldverschreibungen, eigenkapitalgebundene Instrumente etc.)	in jedem Fall	Gruppe
14.	Kreditfinanzierungen über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr (z. B. bankenübergreifende Finanzierung)	>M€ 100	Gruppe
15.	Betriebsaufwendungen/Kapitaleinsatz berechnet auf kumulierter Basis für das gesamte Projekt/den gesamten Geschäftsfall außer (i) Personalkosten, (ii) Betriebsaufwendungen aus bestehenden weiterhin gültigen Verpflichtungen oder (iii) durch das jährliche Budget genehmigt (iv) die Fortsetzung oder Erneuerung von bestehenden Dienstleistungen zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen im normalen Geschäftsverlauf.	>M€ 0,5	Gruppe
16.	Genehmigung in Bezug auf die Übernahme einer Führungs-, Beratungs- oder Aufsichtsfunktion durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch	in jedem Fall	ABH

	einen leitenden Angestellten (B-1) in einer politischen Partei, einem privaten/öffentlichen Unternehmen außerhalb der Gruppe oder in einer (unternehmensbezogenen) gemeinnützigen Organisation		
17.	Geschäftsfälle gemäß § 28 BWG oder § 80 AktG im Zusammenhang mit den in § 28 BWG und § 80 AktG angeführten Personen (betreffene Personen ⁷) Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats oder Führungskräften des Unternehmens sowie deren Verwandten sind keine Kredite zu gewähren, außer jenen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Kreditkarten oder Limite auf Girokonten bis zu T€ 5 erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 28 BWG erfüllt sind. Dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.	in jedem Fall	Gruppe
18.	Treffen von Vereinbarungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates durch welche sich diese zur Leistungserbringung an die Gesellschaft oder ein Tochterunternehmen verpflichten.	in jedem Fall	ABH
19.	Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungsleistungen oder andere Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses stehen	in jedem Fall	ABH
20.	Festlegung von Grundsätzen für Vergütungssysteme (fixe und variable Vergütungsteile) darin inbegriffen die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG unter Berücksichtigung von § 39b BWG	in jedem Fall	ABH
21.	Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Konzernunternehmen sowie die Festlegung von Grundsätzen für die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen.	in jedem Fall	ABH
22.	Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002	>5 % Konzernbilanzsumme	Gruppe

⁷ Betroffene Personen der Gesellschaft sind deren Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsleiter, gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte in von ihr beherrschten und herrschenden Unternehmen sowie Verwandte der oben genannten Personen, und Dritte, die für Rechnung einer der oben genannten Person handeln.